

BUND LV Sachsen e.V., Straße der Nationen 122, 09111 Chemnitz

Sächsisches Oberbergamt
Postfach 13 64
09583 Freiberg

Landesverband Sachsen e.V.
Straße der Nationen 122
09111 Chemnitz
Fon 0371 / 301 477
Fax 0371 / 301 478

info@bund-sachsen.de
www.bund-sachsen.de

Bearbeiterin: J. Fröhlich

Chemnitz, 30. Mai 2022

Ihr Zeichen: 23-0522/544/2-2022/12016

Schreiben vom 25.04.2022

Stellungnahme zum bergrechtlichen PFV für das Vorhaben „Planänderung und Präzisierung 2020 (Neufassung) RBP Kiessandtagebau Leisenau“ auf den Gemarkungen Leisenau und Schönbach, der Stadt Colditz im Landkreis Leipzig

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND), Landesverband Sachsen e.V., nimmt zum o. g. Vorhaben wie folgt Stellung.

Das Vorhaben umfasst 36,32 ha in 2 Teilbereichen und erstreckt sich auf rund 22 Jahre Abbauezeit inkl. Rekultivierungsmaßnahmen. Die vorbereitenden Abraumarbeiten sollen nicht mehr als 3 Wochen/Jahr beanspruchen. Dem Abbau soll die Wiedernutzbarmachung sukzessive nachfolgen. Eine Verkippung bergbraufremden Materials ist nicht geplant. Die Gewinnung erfolgt ausschließlich im Trockenschnitt. Es wird notwendig sein, 2 weitere Schlammteiche mit einem Fassungsvermögen von insg. 283.000 m³ anzulegen, um die anfallenden Aufbereitungsschlämme zu entsorgen.

Wir bedanken uns für die umfangreiche Erwidernng des Betreibers auf unsere Stellungnahme aus 2021 und der Beantwortung offener Fragen sowie dem Entgegenkommen bzgl. der Optimierung der Bandanlage durch Einhausung und Leiselaufrollen.

Die Vernetzung des isolierten Heun durch Maßnahmen mit Verbundwirkung zu anderen Biotopkomplexen wird positiv bewertet.

Das Vorhaben wird weiterhin als kritisch bewertet.

Begründung und Hinweise zur möglichen Umsetzung der Planung:

Hausanschrift:
BUND Sachsen e.V.
Str. der Nationen 122
09111 Chemnitz

Bankverbindung:
GLS Bank
IBAN DE57 4306 0967 1162
7482 01
BIC GENODEM1GLS

Spendenkonto:
GLS Bank
IBAN DE84 4306 0967 1162
7482 00
BIC GENODEM1GLS

Vereinsregister:
Chemnitz VR 783
Steuernummer:
215/140/00740

Der BUND ist ein anerkannter Naturschutzverband nach § 32 Sächsisches Naturschutzgesetz.
Spenden sind steuerabzugsfähig.

Luftschadstoffe

Es ist nicht nachvollziehbar, warum beim Abbau der Kiese und Sande sowie beim Abtrag der Deckschichten nur von einer Staubneigung der Materialien als „nicht wahrnehmbar staubend“ ausgegangen wurde. Beim derzeitigen Abbau sind insbesondere in den trockenen Sommermonaten aber auch in längeren regenarmen Perioden im Winter erhebliche Staubemissionen, die mit den Abbautätigkeiten verbunden sind, zu beobachten. Anwohner führten aus, dass diese Staubemissionen nicht durch Transporte, sondern auch durch Umschlagvorgänge verursacht werden. Wenn die beim Abbau verursachten Staubemissionen aber optisch wahrgenommen werden können, ist der Ansatz „nicht wahrnehmbar staubend“ fehlerhaft und führt zu einer Unterschätzung der zu erwartenden Staubbelastungen.

Für den gewonnenen Kies wurde unter Hinweis auf die VDI 3790 Bl. 3 eine Schüttdichte von $1,7 \text{ t/m}^3$ angenommen. Tatsächlich wird dort aber eine Spanne von $1,7$ bis $1,9 \text{ t/m}^3$ angegeben. Im Sinne einer konservativen Herangehensweise hätte eine Dichte von $1,9 \text{ t/m}^3$ angenommen werden müssen.

Es wird daher beantragt, die Immissionsprognose unter Berücksichtigung einer Schüttdichte von $1,9 \text{ t/m}^3$ neu zu berechnen.

Das Zuschieben mit der Planierraupe wird bei der Berechnung der Emissionen für den Kiesabbau nicht berücksichtigt. Es werden nur die Emissionen, die vom Radlader verursacht werden, in die Berechnungen mit einbezogen. Aus den Antragsunterlagen geht nicht hervor, wo genau sich die Bereiche befinden, die eine Böschungshöhe von 10 m und mehr aufweisen. Die Antragsunterlagen sind in diesem Punkt unvollständig und entsprechend zu ergänzen.

Bandtrasse

Der Verlauf der 14 m breiten und 530 m langen Bandtrasse in den Tagebau Sermuth I durch das LSG „Colditzer Forst“ widerspricht der Schutzgebietsverordnung (§ 3 Abs. 2, Nr. 1,3,4,6). Durch den Bau der Bandtrasse wird in Habitats der Glattnatter (sg) und der Zauneidechse (sg) sowie des gefährdeten Knöllchen-Steinbrech (bg) eingegriffen. Sie quert weiterhin den Leitenbach, welcher einen Migrationskorridor für Biber und Fischotter darstellt. Die Aufständerung erfolgt außerhalb des Gewässerprofils. Die Erfahrung aus vergangenen Brückenbauprojekten über Migrationskorridore des Fischotters zeigen, dass es dieser vermeidet unter Brücken hindurch zu schwimmen. Die Bandtrasse könnte aufgrund ihrer Breite durchaus als Brücke interpretiert werden. Es sollte deshalb über die Anlage einer Berme/eines schmalen Laufstegs unter der Bandanlage beraten werden.

Weiterhin werden die Schallemissionen von großen Förderbandanlagen häufig unterschätzt. Das liegt an der Charakteristik ausgedehnter Linienquellen. Das Ingenieurbüro Ulbrich setzt in der Lärmprognose für die Bandanlage einen längenspezifischen Schalleistungspegel von 60,7 dB(A)/m an. Diesen Wert, der für eine ungekapselte Anlage viel zu niedrig ist, hat das Ingenieurbüro Ulbrich aus eigenen Messungen an einer angeblich vergleichbaren Bandanlage berechnet. Bandanlagen in Kieswerken verursachen je nach Größe und Ausführung jedoch Schalleistungspegel von 80 bis 86 dB(A)/m.¹ Eine Messung des TÜV Nord an einer Bandanlage ergab einen Schalleistungspegel von 81 dB(A)/m (TÜV Nord 2017). Der Fehler des falschen, zu niedrigen Ansatzes des Ingenieurbüros Ulbrich liegt vermutlich in einer fehlerhaften Auswertung der eigenen Messungen nach Anlage 2.2 der alten Geräuschimmissionsprognose. Geht man von dem Messwert LAeq = 56,6 dB(A) in 3 m Abstand vom Rand der Vergleichsanlage aus, so ergibt eine korrekte Auswertung für eine Linienquelle (20 m Teilstück) einen Schalleistungspegel von 67,0 dB(A)/m, also einen um 6,3 dB(A)/m höheren Wert als im Gutachten angesetzt (67,0-60,7 = 6,3 dB(A)/m).

Dabei ist noch ungesichert, bei welchem Betriebszustand die Referenzmessungen gemacht wurden. Es fehlen Angaben zur Bandgeschwindigkeit, zur Ausführung der Tragrollen und zur Beladung des Prüfobjektes. Weiterhin ist anzunehmen, dass mit der Referenzmessung die Antriebsmotoren, Gurtspanner und Gurtumlenkungen nicht erfasst wurden. Diese Geräuschanteile fehlen möglicherweise in der Lärmprognose. Die Messdurchführung ist zur Erfassung der Geräuschemissionen ungeeignet bzw. nicht ausreichend. Es hätten im Nahbereich mehrere Messpunkte eingerichtet und zur Kontrolle ergänzende Messungen im größeren Abstand ausgeführt werden müssen.

Erfahrungsgemäß ist auch damit zu rechnen, dass durch Sandablagerungen und eingeklemmte Kieselsteine bei den Führungsrollen sowie bei Verschleiß der Tragrollen erheblich höhere Schallemissionen auftreten können. Beschädigte Förderbänder neigen zu schlagenden Geräuschen.

Es wird daher beantragt, die Lärmprognose auch in diesem Punkt zu überarbeiten und dabei für die Bandanlage von einem Schalleistungspegel von 86 dB(A) zuzüglich 3,5 dB Impulszuschlag auszugehen.

weitere Lärmbelastung

Auf Seite 12 der Lärmprognose wird ausgeführt, dass die Ferien- und Wochenendhäuser im Wochenendhausgebiet zum Brandberg im Rahmen der Immissionsprognose für Schall als allgemeines Wohngebiet eingestuft wurden. Dies ist nicht

¹ vgl. Umweltschutz in Niedersachsen, Lärmbekämpfung Heft 2, Untersuchung von Geräuschemissionen in Kies- und Sandwerken und Referenzgutachten

nachvollziehbar. Da die vorhandenen Bebauungen an den Leisenauer Teichen ausschließlich zu Wohn- und wohnungsähnlichen Zwecken genutzt werden (Erholung), sind die zum Vorhaben nächst gelegenen Häuser als reines Wohngebiet entsprechend § 3 BauNVO einzuordnen. Der zulässige Immissionsrichtwert ist für die Wochenendhäuser auf 50 dB(A) zu reduzieren.

Werden laut der Prognose vom 16.3.2020 die Immissionsrichtwerte für ein allgemeines Wohngebiet durch den Regelbetrieb nahezu ausgeschöpft, ergibt sich bei der Einstufung der Bebauung (Am Brandberg) als reines Wohngebiet eine Überschreitung der zulässigen Immissionsrichtwerte nach der TA Lärm. Das Vorhaben führt daher auch in seinem Regelbetrieb zu schädlichen Umwelteinwirkungen in Form von Lärm. Es wird hierzu darauf hingewiesen, dass die Wochenendhäuser am Brandberg zur Erholung genutzt werden, eine Beeinträchtigung durch Lärmimmissionen somit die Nutzung erheblich stört. Weiterhin berücksichtigt werden muss, dass es sich durch das Vorhaben um eine langanhaltende Beeinträchtigung handelt.

Beim Kiesabbau soll ein Radlader eingesetzt werden. Da der Abtrag von Abraum und der Kiesabbau nicht gleichzeitig erfolgen sollen, stellt sich die Frage, warum zum Abtrag von Abraum in der Lärmprognose nicht ebenfalls ein Radlader angenommen wurde. Dem Dokument zur Planänderung und -präzisierung ist in Kap. 2.1 zu entnehmen, dass der geringmächtige Abraum mittels Radlader/Planierdraupe abgeschoben werden soll. Der in der Lärmprognose angenommene Schalleistungspegel des Radladers ist mit 109 dB(A) deutlich höher als der des Baggers. Auch hier wäre zusätzlich noch ein Impulszuschlag in der Höhe dessen, was für einen Bagger anzusetzen wäre, zu vergeben. Ein Beispiel aus (HLUG 2004) ist ein Radlader mit einem Impulszuschlag von 5,7 dB(A), der Kies und Abbruchmaterial verlädt.

Es wird daher beantragt, die Lärmprognose auch in diesem Punkt zu überarbeiten. Statt der Planierdraupe ist ein Radlader mit einem Impulszuschlag, wie er beim Beladen von Material, das größere Brocken enthält, anzunehmen.

Lichtemissionen

Der Vorhabenträger gibt die Arbeitszeit von 6 – 22 Uhr an. Je nach Jahreszeit kann gem. Sonnenstand aber nicht mehr von Tageszeit/Arbeit bei Tageslicht gesprochen werden. Von Anfang Oktober bis Anfang März geht die Sonne im Schnitt erst gegen 7 Uhr auf und gegen 18/19 Uhr unter. Im lichtärmsten Monat Dezember findet der Sonnenaufgang erst um 8 Uhr statt und der Untergang schon gegen 16 Uhr. Wird die angegebene Arbeitszeit ganzjährig ausgenutzt, wird viel künstliche Beleuchtung notwendig sein, deren Auswirkung nicht ausreichend beachtet wurde.

An dieser Stelle seien einige allgemeine Hinweise zur tier- und besonders insektenfreundlichen Außenbeleuchtung gegeben.

Es sind Vorüberlegungen zur Standortwahl der Außenbeleuchtung nötig:

- Wo wird künstliches Licht benötigt?
- In welcher Helligkeit ist es erforderlich?

Künstliches Licht sollte unbedingt auf das erforderliche Maß begrenzt werden, z. B. aus sicherheitstechnischen Gründen. Zu berücksichtigen ist auch die Beleuchtungsstärke, denn die anziehende Wirkung auf Insekten sinkt mit abnehmender Helligkeit. Strahlt eine Leuchte nicht nur nach unten, sondern auch waagrecht in die Landschaft oder gar nach oben, entwickelt diese zusätzlich eine Fernwirkung und lockt Insekten aus einem viel größeren Umkreis an. Umso größer der Kontrast zur Umgebungshelligkeit ist, desto stärker ist die Anziehungskraft.

Bevorzugt sollten eingesetzt werden:

- LED-Leuchten (gleichzeitig energiesparend)
- warmweißes Licht (Farbtemperatur unter 3.300 Kelvin)
- vollständig gekapseltes Lampengehäuse (nach oben abgeschirmt)
- keine Kugelleuchten

Mit verBUNDenen Grüßen

S. A. Petra Ueinsle

Stephanie Maier
Landesgeschäftsführerin

Anlage: Schutz von Gehölzen auf Baustellen

